

## 480 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (384 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll die Eisenbahn-Verkehrsordnung an die 1970 unterzeichneten und am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet — das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) — angepaßt werden. Grundsätzlich soll ein Gleichklang der Bestimmungen für den österreichischen Eisenbahnverkehr mit den Bestimmungen für den Internationalen Eisenbahnverkehr so weit erzielt werden, als nicht Zweckmäßigkeitsgründe eine eigene innerstaatliche Regelung geboten erscheinen lassen. Darüber hinaus sollen in einigen Fällen die bisher erforderlichen Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr entfallen — dies insbesondere für die von den Eisenbahnen zu erstellenden Beförderungsbedingungen, die nach dem Entwurf nur mehr im Falle ihres Abweichens von der EVO der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen. Weiters verweist die Novelle verschiedene Regelungen, die bisher in der EVO selbst oder in deren Durchführungs-

verordnungen erfolgten, in die von den Eisenbahnen zu erstellenden Tarife. Darüber hinaus trägt die Novelle von den Bahnverwaltungen geäußerten Änderungswünschen Rechnung, die auf eine zweckmäßigere Betriebs- und Verkehrsabwicklung abzielen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1977 in Verhandlung genommen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Hietl, Dr. Schmidt, Kammelhofer und Ing. Hobl sowie des Bundesministers für Verkehr L a n c wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Zu § 69 Abs. 3, letzter Satz, verließ der Ausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß dieser so zu verstehen ist, daß, wenn der Absender die Feststellung des Gewichtes oder der Stückzahl beantragt und die Eisenbahn die Anzahl oder das Gewicht feststellt, sie für das festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Stückzahl haftet.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (384 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 03 18

**Alberer**  
Berichterstatter

**Ing. Gradinger**  
Obmannstellvertreter